



ÖSTERREICHISCHER DALMATINERCLUB



www.dalmatinerclub.at

Zuchtordnung

Österreichischer Dalmatiner-Club (ZO ÖDaC)

§ 1 Allgemeine Zuchtbestimmungen

1. Sinn und Zweck der Zuchtordnung des Österreichischen Dalmatiner Clubs(ÖDaC) ist es, die Rasse Dalmatiner hinsichtlich ihres standardgemäßen Aussehens, ihres rassetypischen Wesens und ihrer Gesundheit nach dem bei der FCI niedergelegten, jeweils gültigen Standard, zu festigen und zu fördern.
2. Erbliche Defekte und Krankheiten werden vom ÖDaC erfasst, bewertet und züchterisch bearbeitet.
3. Insoweit diese Zuchtordnung für die Zucht von Dalmatinern keine besonderen Bestimmungen enthält, gelten die Zuchtordnung des Österreichischen Kynologenverbandes (ÖKV) und das internationale Zuchtreglement der Fédération Cynologique Internationale (FCI) als verbindlich.

§ 2 Zuchtbuch

1. Alle in Österreich gezüchteten oder nach Österreich eingeführten Dalmatiner müssen vor Zuchterlaubnis in das Zuchtbuch des ÖKV eingetragen sein. Die Zuchtbuchnummern werden vom ÖDaC vergeben.
2. Dalmatiner, die nach Österreich eingeführt werden, müssen zur Eintragung ein Export-Pedigree oder eine Auslandsbestätigung nachweisen, aus der zweifelsfrei die Abstammung des einzutragenden Hundes zu entnehmen ist.
3. Das Eintragungsansuchen in das Österreichische Hundezuchtbuch (ÖHZB) ist an den Zuchtleiter des ÖDaC zu richten, dem auch die nötigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen sind.
4. Der Zuchtleiter oder sein Beauftragter, im Falle einer Registereintragung ein Dalmatinerrichter, überprüft vor Eintragung die Identität des einzutragenden Hundes anhand der Kennzeichnung (ISO-Chip). Im Zuchtbuch werden alle geborenen Welpen registriert.

§ 3 Eingetragen werden:

1.A-Blatt

- a) Welpen eines Wurfes aus Elterntieren, die hinsichtlich ihrer Abstammung alle Bestimmungen der Zuchtordnung und der Zuchteignungsprüfungs-Ordnung des ÖDaC erfüllen.
- b) Entsprechend gekennzeichnete Welpen eines Wurfes, die ordnungsgemäß durch den Zuchtleiter des Clubs oder dessen Beauftragten nach Vollendung der 7. Lebenswoche ohne Beanstandungen abgenommen wurden.
- c) Fehler werden in der Ahnentafel angeführt.

2.B-Blatt (Beobachtungsblatt)

- a) Welpen, die zwar hinsichtlich der Abstammung, nicht jedoch hinsichtlich des Zuchtvorganges allen Bestimmungen des ÖDaC entsprechen. Verstöße und fehlende Unterlagen werden in den Zuchtunterlagen vermerkt und dem Züchter schriftlich mitgeteilt.
- b) Würfe, bei denen der Züchter bei der Deck- oder Wurfmeldung falsche Angaben gemacht hat.
- c) Welpen, deren Eltern den geforderten Zucht- und ZEP-Auflagen des ÖDaC nicht entsprechen.
- d) Eine Umschreibung vom B- ins A-Blatt ist bei Vorlage der geforderten Unterlagen möglich.
- e) Verstöße gegen die Punkte b und c werden mit Zuchtsperre auf Zeit oder Dauer geahndet.

3.Registrierungsnachweis – Registerblatt

- a) Hunde bzw. Welpen, deren äußeres Erscheinungsbild sowie rassetypisches Wesen mit dem jeweils gültigen Standard übereinstimmen, die jedoch keinen oder einen nur unvollständigen von der FCI anerkannten Abstammungsnachweis erbringen können.
- b) Feststellung durch einen anerkannten Dalmatinerrichter. Welpen aus Registerhunden werden ebenfalls in den Registeranhang eingetragen.
- c) Welpen aus Registerhunden mit nachweislich drei vollständigen FCI-Ahnenreihen werden automatisch in das A-Blatt eingetragen, wenn ZEP und ZO eingehalten wurde. Auf den Ahnentafeln werden sämtliche zuchtrelevante Daten eingetragen.

§ 4 Zuchtverbot erhalten:

Welpen aus Elterntieren, bei denen zumindest eines der Elterntiere mit Zuchtverbot belegt war oder aus sonstigen Gründen nicht den Zuchtbestimmungen des ÖKV/ÖDaC entspricht.

§ 5a Zwingername

1. Der Zwingername ist der Name der Zuchtstätte und bindend vorgeschrieben.
2. Jeder angehende Züchter hat rechtzeitig beim ÖKV den Schutz eines Zwingernamens zu beantragen. Im Antrag auf Zwingernamenschutz sind 6 Vorschläge einzureichen, wovon der Gewünschte zuerst zu reihen ist.
3. Der von der FCI bewilligte Zwingername wird in den Vereinsnachrichten veröffentlicht.

§ 5b Namensgebung

1. Die Namensgebung hat durch den Züchter so zu erfolgen, dass die Welpen eines Wurfes mit den gleichen Anfangsbuchstaben benannt werden.
2. Jeder Züchter kann bei seinem 1. Wurf mit einem beliebigen Buchstaben des Alphabetes beginnen (vorzugsweise mit „A“).
3. Die Folgewürfe müssen ohne Auslassung einzelner Buchstaben alphabetisch weitergeführt werden.

§ 5c Vergabe der Zuchtbuchnummer

Bei der Vergabe der Zuchtbuchnummern werden die Rüden vor den Hündinnen in alphabetischer Reihenfolge angeführt.

§ 6 Die Zuchtleitung

1. Die Zuchtleitung steht allen Mitgliedern des ÖDaC zur Beratung in Zuchtangelegenheiten zur Verfügung.
2. Sie kontrolliert das Zuchtgeschehen und überwacht die Einhaltung der Zucht- und ZEP-Ordnung. Sie ist verpflichtet, das Zuchtgeschehen des Clubs schriftlich festzuhalten, der Geschäftsstelle einen Zwischenbericht und der Jahreshauptversammlung einen jährlichen Bericht vorzulegen.
3. Die Zuchtleitung organisiert bei Bedarf einen Züchterttag.

4. Die Zuchtleitung bearbeitet sämtliche, die Zucht betreffenden Vorgänge sowie Umschreibungen.

5. Die Zuchtleitung und die von ihr delegierten Personen sind berechtigt, zu jeder angemessenen Zeit die Unterbringung von Zuchthunden und Würfen unangemeldet zu kontrollieren.

6. Der Züchter hat der Zuchtleitung wahrheitsgetreu alle Auskünfte in Bezug auf die Zucht zu erteilen und jederzeit den Zutritt zu den Würfen und Zuchthunden zu gestatten.

§ 7 Zuchtkommission

Im Falle des Verdachtes von Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der Zucht- und ZEP-Ordnung kann eine Zuchtkommission gebildet werden. Ihre Zusammensetzung obliegt dem Vorstand.

§ 8 Züchter

1. Als Züchter sind sowohl Hündinnen- wie auch Rüdenhalter anzusehen, da beide gleichermaßen zur Zucht beitragen. Beide haben sich an die ÖDaC-Zucht- und ZEP-Ordnung zu halten und Verstöße dagegen werden geahndet.

2. Als Züchter gilt auch der Mieter einer Hündin ab dem Zeitpunkt des Belegens. Es ist ein Zuchtmietvertrag abzuschließen und der Zuchtleitung vor der Verpaarung zur Genehmigung vorzulegen.

3. Der Besuch eines Züchtertages – alternativ der Besuch von, durch den ÖDaC anerkannten, die Zucht betreffenden kynologischen Symposien (Bestätigung erforderlich) – ist für jeden Erstzüchter zur Erlangung der Zuchteignung verpflichtend.

4. Zum Erhalt der Zuchteignung ist der Besuch eines ÖDaC Züchtertages zumindest alle 3 Jahre verpflichtend. Wird dem nicht nachgekommen, wird ein vorläufiges Zuchtverbot verhängt.

5. Jeder Züchter hat sich in ausreichendem Maß über alle zuchtrelevante Dinge zu informieren.

6. Die Deckgebühr und deren Zahlung sind ausschließlich Angelegenheit zwischen den Hundehaltern.

7. Der Züchter ist verpflichtet, die in der Gebührenordnung des ÖDaC festgelegten Zuchtabgaben zu entrichten.

8. Jeder Züchter ist verpflichtet zu Dokumentationszwecken sämtliche zuchtrelevanten Unterlagen 10 Jahre aufzubewahren. Die Zuchtleitung ist berechtigt, diese Dokumente jederzeit einzusehen.

9. Der Züchter verpflichtet sich, die Zuchttiere und Welpen unter besten Bedingungen zu halten und die ÖDaC Mindesthaltungsbedingungen für Zuchttiere und Welpen zu erfüllen.

§ 9 Zuchtzulassung

Alle Dalmatiner, die in Österreich gezüchtet werden, müssen folgende Grundvoraussetzungen erbringen:

Kennzeichnung

Alle Dalmatiner müssen vor der Eintragung in das ÖHZB mit lesbarem ISO-Chip gekennzeichnet werden. Der ISO-Chip wird vom Tierarzt in die linke Halsseite implantiert. Abweichungen von dieser Kennzeichnung sind im Abstammungsnachweis durch Tierarzt oder Zuchtleitung festzuhalten.

§ 9a Zuchtalter

1. Das zuchtfähige Alter ist für Hündinnen 18 Monate beim ersten Deckakt.
2. Für Rüden beträgt das zuchtfähige Alter 18 Monate beim ersten Sprung.
3. Hündinnen dürfen nach dem vollendeten 8. Lebensjahr (FCI-Reglement) nicht mehr belegt werden.

§ 9b Bewertung

1. Der Dalmatiner muss nach dem vollendeten 15. Lebensmonat zwei österreichische Ausstellungen nachweisen, wobei mindestens eine Ausstellung in der Zwischenklasse oder Offenen Klasse sein muss.
2. Die Bewertung muss von zwei verschiedenen Richtern ausgesprochen werden, die auf der Richterliste der, der FCI angeschlossenen Dachorganisation ihres Heimatlandes stehen.

§ 9c Audiometrie

1. Es müssen alle in der Zucht eingesetzten Rüden und Hündinnen einer audiometrischen Gehörüberprüfung mittels AEP unterzogen worden sein. Eine sichere audiometrische Gehörüberprüfung kann bei entsprechend gekennzeichneten Welpen ab der vollendeten 6. Lebenswoche durchgeführt werden und ist für die Zucht verbindlich.
2. Es dürfen nur Tiere mit uneingeschränktem, beidseitigem Hörvermögen, nach Möglichkeit lt. WAFDAL-Empfehlung (80dB/nHL, 110dB/SPL) zur Zucht verwendet werden. Dies ist durch einen Befund, für jedes Ohr getrennt zu bewerten, zu dokumentieren und dem Zuchtleiter vorzulegen. Die Untersuchungen dürfen nur speziell dafür ausgebildete Tierärzte und die audiometrische Ambulanz einer veterinärmedizinischen Universität vornehmen.

3. Anschriften von Tierärzten sind auf der Homepage des ÖDaC zu finden.
4. Die audiometrische Untersuchung von Importhunden zu den oben genannten Bedingungen wird anerkannt. In allen Zweifelsfällen kann von der Zuchtleitung eine Überprüfung angeordnet werden. Die Kosten trägt bei Bestätigung der Zweifel der Züchter, ansonsten der ÖDaC.
5. Der Einsatz von audiometrisch nicht untersuchten Hunden in der Zucht ist verboten.

§ 9d Hüftgelenksdysplasie (HD), Ellbogendysplasie (ED, OCD)

1. Ab dem 12. Lebensmonat kann eine HD-Röntgen-Untersuchung erstellt und bei einer vom ÖDaC anerkannten Befundungsstelle ausgewertet werden.
2. Eine Liste der Befundungsstellen ist auf der Homepage des ÖDaC zu finden.
3. Für ausländische Zuchttiere ist der HD-Befund ebenfalls von einer veterinärmedizinischen Universitätsklinik im Heimatland der Tiere dem Zuchtleiter vorzulegen.
4. Gezüchtet werden darf mit Hunden, die HD/A und HD/B in ihrem Befund nachweisen können. Bei HD/C ist eine Ausnahmegenehmigung einzuholen.
5. Bei HD/B ist ein Zuchtpartner mit HD/A auszuwählen.
6. Bei HD/C ist eine Ausnahmegenehmigung einzuholen
7. Eine Untersuchung auf ED- und OCD im Rahmen der Untersuchung auf Hüftgelenksdysplasie wird dringend empfohlen. Dem Klub übermittelte Befunde bezüglich ED/OCD, von einer der vom ÖDaC anerkannten Befundungsstellen, werden (vorläufig bis 31. Dezember 2018) mit € 50,- unterstützt. (Gilt nicht nur für Zuchthunde!)

§ 9e Zucht-Eignungs-Prüfung (ZEP)

1. Alle Dalmatiner, die in das ÖHZB eingetragen sind oder länger als 6 Monate in Österreich stehen, Rüde wie Hündin, die zu Zuchtzwecken verwendet werden, müssen sich einer Zuchteignungsprüfung (ZEP) unterziehen.
2. Die genauen Kriterien für die Prüfung sind in der ZEP-Ordnung festgelegt.
3. Die Prüfung kann ab dem vollendeten 15. Lebensmonat abgelegt werden.
4. Zuchthündinnen müssen nach dem 3. Wurf, vor erneuter Belegung unter Vorlage der 3 Wurfprotokolle der ZEP-Kommission vorgestellt werden.
5. Nach Vorliegen aller geforderten Voraussetzungen für die Zucht wird dem Züchter durch den ÖDaC eine entsprechende Bestätigung ausgefolgt.

§ 10 Wahl der Zuchtpartner

1. Zur Erleichterung der Koordination haben alle Züchter bis Ende Jänner jedes Jahres ihre Zuchtabsichten für das laufende Jahr kund zu tun.
2. Mindestens zwei Monate vor der beabsichtigten Belegung hat sich der Züchter schriftlich mit der Zuchtleitung in Verbindung zu setzen.
3. Es dürfen nur Zuchtpartner verwendet werden, die die Zucht- und ZEP-Auflagen des ÖDaC erfüllt haben.
4. Die Halter (Eigentümer, Mieter) der Zuchtpartner sind verpflichtet, sich rechtzeitig miteinander in Verbindung zu setzen und sich zu überzeugen, dass Rüde und Hündin alle Zucht voraussetzungen erfüllen. Im Zweifelsfall ist der Zuchtleiter zu befragen.
5. Der Hündinnenhalter hat sämtliche Formulare wie Deck- und Wurfbescheinigungen etc. rechtzeitig von der Zuchtleitung des ÖDaC anzufordern.
6. Der Hündinnenhalter hat die Belegung seiner Hündin innerhalb von 8 Tagen der Zuchtleitung zu melden und die unterzeichnete Deckbescheinigung vorzulegen.
7. Es wird empfohlen, einen Vertrag über den Deckakt mit Angabe der Daten der Zuchtpartner sowie der Höhe der Decktaxe anzufertigen.
8. Sollte eine künstliche Besamung geplant sein, so werden die Vorgaben von der Zuchtleitung getroffen.

§ 11 Zuchthunde

1. Zuchthunde sind Rüden und Hündinnen, die den Zucht- und ZEP-Bestimmungen des ÖDaC entsprechen.
2. Werden im Ausland stehende Rüden zur Zucht verwendet, so gelten für diese die im Heimatland des Hundes geforderten Voraussetzungen zur Zucht. Sie müssen jedoch durch einen eindeutigen Audiometriebefund (uneingeschränktes beidseitiges Hörvermögen, wenn möglich lt. WAFDAL, 80 dB/nHL, 110 dB/SPL, und einen HD-Befund ergänzt werden.

§ 12 Verstöße gegen die Zucht- und ZEP-Ordnung

1. Bei Verstößen gegen o.a. Ordnungen haben Züchter und Deckrüdenbesitzer – je nach Schwere und Häufigkeit des Vergehens – mit nachfolgend aufgeführten Ordnungsstrafen, welche durch den Vorstand beschlossen werden, zu rechnen:
 - a) Verwarnung
 - b) Eintragung des Wurfes in das B-Blatt
 - c) Kosten bis zur fünffachen Eintragungsgebühr
 - d) Zuchtverbot
 - e) Ausschluss aus dem ÖDaC

2. Die Zuchtleitung ist berechtigt die Ahnentafeln so lange zurückzuhalten, bis das Ergebnis der audiometrischen Untersuchung aller Welpen des Wurfes vorliegt; erfolgt diese Vorlage innerhalb von 2 Monaten nicht, wird der Vermerk „audiometrisch nicht untersucht“ in der Ahnentafel angebracht und der Wurf ins B-Blatt eingetragen.

3. Nach Vorlage der audiometrischen Untersuchungsergebnisse kann eine Umschreibung entsprechend der Gebührenordnung ins A-Blatt beantragt werden.

4. Dem Vorstand steht es zu, bei berechtigtem Verdacht des Vorliegens eines Zuchtausschlussgrundes eines Zuchttieres die Erbringung eines entsprechenden Nachweises zu verlangen und das entsprechende Tier bis zur endgültigen Abklärung vom Zuchtgeschehen auszuschließen.

§ 13 Wurf

1. Alle Würfe sind der Zuchtleitung innerhalb von 24 Stunden nach der Geburt des letzten Welpen zu melden.

2. Der Wurfmeldeschein ist spätestens nach 8 Tagen dem Zuchtleiter vorzulegen.

3. Totgeburten sind tierärztlich zu befunden und der Befund der Zuchtleitung unverzüglich zu übermitteln.

4. Sowohl erbliche Defekte als auch chirurgische Eingriffe und Krankheiten sind der Zuchtleitung bei der Wurfabnahme zu melden, damit diese im Wurfprotokoll festgehalten werden.

5. Bei einem Wurf mit mehr als 8 Welpen hat eine unverzügliche Rücksprache mit der Zuchtleitung zu erfolgen.

6. Ammenaufzucht ist erlaubt, muss jedoch der Zuchtleitung gemeldet werden.

7. Bei einem Wurf von mehr als 10 geborenen Welpen darf die Hündin erst 18 Monate (Toleranz auf Antrag bei der Zuchtleitung 30 Tage) nach dem Deckakt wieder belegt werden.

8. Wenn eine gedeckte Hündin nicht aufgenommen hat, ist dies der Zuchtleitung schriftlich anzuzeigen. Nur wenn ein Deckakt erfolglos geblieben ist, kann bei der nächsten Hitze wieder belegt werden.

9. Der Züchter verpflichtet sich, die Mindesthaltungsbedingungen einzuhalten.

10. Nach einer Kaiserschnittentbindung muss vor erneuter Belegung der behandelnde Tierarzt bestätigen, dass der Hündin ein weiterer Wurf problemlos zugemutet werden kann. Nach zweimaligem Kaiserschnitt wird der Hündin die Züchterlaubnis entzogen.

§ 14 Zuchtkontrollen und Zwingerkontrollen

1. Bereits vor der geplanten Paarung muss sich der Hündinnenhalter über die zu erfüllenden Bedingungen zur Haltung von Mutterhündin und Welpen, sowie die Zuchtstättengestaltung bei der Zuchtleitung informieren (Mindesthaltungsbedingungen).
2. Die Zuchtleitung begutachtet eine neue Zuchtstätte ca. 3 Wochen vor beabsichtigter Deckung und berät den Züchter in allen Fragen, die die Haltung der Mutterhündin und die Aufzucht der Welpen betreffen. Bei jeder Verlegung einer Zuchtstätte wird 3 Wochen vor dem Wurftermin diese kontrolliert.
3. Nach erfolgtem Wurf hat die Zuchtleitung bei Erstzüchtern in den ersten 3 Lebenstagen der Welpen eine Wurfbesichtigung durchzuführen. Dies gilt – in begründeten Fällen – auch bei Züchtern, bei denen bereits mehrere Würfe gefallen sind. Die Kosten hierfür trägt der Züchter.
4. Mindestens eine Woche vor dem erwarteten Wurf bis nach erfolgter Wurfabnahme hat eine Miethündin beim Züchter zu verbleiben.
5. Die Wurfabnahme darf frühestens nach Vollendung der 7. Lebenswoche durchgeführt werden. Hierbei müssen die Mutterhündin, sämtliche Welpen und der verantwortliche Züchter anwesend sein. Der Züchter hat die Richtigkeit der Abnahmeprotokolle durch seine Unterschrift zu bestätigen.
6. Zucht- und Zwingerkontrollen werden vom ÖDaC lt. Gebührenordnung verrechnet.
7. Die Ahnentafeln werden – nach Begleichung aller Außenstände und Vorlage aller erforderlichen Unterlagen beim Zuchtleiter – von diesem ausgefertigt und an den ÖKV zur Bestätigung weitergeleitet. Von dort bekommt der Züchter die Papiere zugestellt, die ÖKV-Gebühren sind per Rechnung an den ÖKV zu bezahlen.

§ 15 Welpenabgabe

Diese erfolgt nach folgenden Kriterien:

1. Nach erfolgter Wurfabnahme durch die Zuchtleitung.
2. Die Welpen müssen entwurmt, gekennzeichnet, audiometrisch untersucht, altersentsprechend immunisiert und in gutem Allgemeinzustand sein.
3. Frühestmögliche Abgabe an den neuen Besitzer ist nach Vollendung der 8. Lebenswoche. Eine spätere Abgabe wird empfohlen. Das Mindestgewicht eines Welpen darf dabei 5000 g, nicht unterschreiten.
4. Dem Welpenkäufer ist der, zum Welpen ausgestellte internationale EU-Impfpass sowie der Audiometriebefund zu übergeben. Die Aushändigung einer Futteranleitung, eventueller erster Haltungshilfen, sowie ein ärztliches Gesundheitsattest werden empfohlen.

5. Auf Antrag des Züchters stellt die Zuchtleitung eine Bescheinigung aus, die die Erstellung von FCI-Ahnentafeln für den Wurf durch den ÖDaC und den ÖKV zusichert.

6. Zuchtausschließende Fehler, Defekte, chirurgische Eingriffe an den Welpen und Krankheiten der Welpen sind dem Käufer schriftlich mitzuteilen.

7. Weiters wird der Abschluss eines Kaufvertrages empfohlen.

8. Die Ahnentafeln sind vom Züchter nach Erhalt durch den ÖKV zu unterschreiben und nachweislich ohne Entgelt dem neuen Besitzer zu übermitteln. Durch seine Unterschrift bestätigt der Züchter die Richtigkeit der Angaben auf der Ahnentafel. Bei Verkauf eines Welpen ins Ausland sind die Bestimmungen der FCI zu beachten.

9. Abgabeverbot:

Es dürfen keine Welpen an Zoogeschäfte, Hundehändler oder Tierversuchsanstalten abgegeben werden. Ein Zuwiderhandeln hat zwangsläufig den Ausschluss des Züchters aus dem ÖDaC zur Folge, weiters wird eine lebenslange Zwingersperre beim ÖKV beantragt.

§ 16 Welpeninformation

1. Jeder Züchter muss sich um geeignete Interessenten für seine Welpen bemühen.

2. Er wird dabei vom ÖDaC unterstützt. Deshalb sollte der Züchter im eigenen Interesse Kontakt zur Welpeninformationsstelle halten.

§ 17 Gültigkeit

1. Diese Zuchtordnung tritt mit 01.02.2016 in Kraft

2. Zu diesem Zeitpunkt verlieren alle vorangegangenen Zuchtordnungen ihre Gültigkeit.